

## **Information zur Neuregelung des Kurzarbeitergeldes (auch für gemeinnützige Betriebe)**

Auch gemeinnützige Unternehmen wie Vereine, aber auch Kindertagesstätten und Kulturschaffende wie Theater können im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie dem Grunde nach Kurzarbeitergeld erhalten. Wenn ihre Einrichtung durch eine behördliche Maßnahme geschlossen werden muss, liegt ein unabwendbares Ereignis nach § 96 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III vor. Tritt im Betrieb ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall für die Arbeitnehmer\*innen ein, kann das Kurzarbeitergeld bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gewährt werden.

Mit der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung - KugV) nutzt die Bundesregierung die ihr mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13. März 2020 eingeräumten Ermächtigungen, Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld zu regeln.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Corona-Virus will die Bundesregierung die Unternehmen unterstützen, damit sie mit ihren Beschäftigten nach der Krise wieder durchstarten können.

Die Verordnung sieht folgende befristete Erleichterungen vor:

- die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, wird von einem Drittel auf 10 Prozent gesenkt,
- auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird vollständig verzichtet,
- die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet und
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld eröffnet.

Mit diesen Erleichterungen werden die mit dem Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld eingeräumten Verordnungsermächtigungen voll ausgeschöpft. Die Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt und sollen zunächst bis Ende des Jahres gelten.

### **Paritätische Informationen zum Kurzarbeitergeld.**

<https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/recht-und-urteile/betriebseinschraenkungen-mit-kurzarbeit-begegnen/>

### **Information zur Beantragung von Kurzarbeitergeld**

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>

## **Infos für Solo-Selbständigen (z.B. für Honorarkräfte) im Kontext sozialer Arbeit**

Viele Menschen in unterschiedlichen Berufen und Branchen stehen vor einer existenziellen Krise. Sie trifft kleine und mittlere Unternehmen, Konzerne, Soloselbstständige und Freiberufler. Es gibt erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen und Soloselbständigen, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen.

Das Programm des Bundes sieht eine einheitliche Lösung für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten - auf der Basis von Vollzeitäquivalenten - vor. Damit wird einem substantiellen Anteil der kleinen Unternehmen und Selbständigen unbürokratisch Soforthilfe gewährt.

Unternehmen bzw.

- Selbständige mit bis zu 5 Beschäftigten erhalten einen einmaligen, im Prinzip nicht zurück zu zahlenden Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate,
- Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern einen einmaligen, im Prinzip nicht zurück zu zahlenden Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.

Anlage: Soforthilfe Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen

## **An wen können sich die Soloselbständigen wenden?**

Auf der Internetseite des BMWI werden bis Ende März/ Anfang April die in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Behörden veröffentlicht werden.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Und es soll so unbürokratisch wie möglich gehen, wo immer möglich auch elektronisch.